

**Hauptsatzung
vom 24.10.2001
veröffentlicht in den Modautal-Nachrichten vom 02.11.2001,**

Änderungs- beschluss vom	Modautal- Nachrichten vom	geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
19.12.2005	23.12.2005 Darmstädter Echo vom	§ 7 Abs. 1	01.01.2006
30.10.2006	02.11.2006 Darmstädter Echo vom	Einfügung § 7 a	03.11.2006
18.12.2006	22.12.2006 Modautaler Amtsblatt vom	§ 7 Abs. 1	23.12.2006
16.06.2008	20.06.2008 Modautaler Amtsblatt vom	§ 1 Abs. 3	21.06.2008
10.11.2008	14.11.2008	§ 7 Abs. 1	15.11.2008

**Hauptsatzung
der Gemeinde Modautal**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal in ihrer Sitzung am 17.9.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - c) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall
 - d) Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall
 - e) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis 10.000 € im Einzelfall
 - f) Entscheidungen über den Abschluß von Werkverträgen und über gemeindliche

- Baumaßnahmen bis 30.000 € im Einzelfall
- g) Entscheidungen über den Abschluß von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einem Jahreswert von 10.000 €
 - h) Entscheidungen über Vermietungen und Verpachtungen bis zu einem Jahreswert von 15.000 € im Einzelfall
 - i) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluß auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- (2)
 - 1. Haupt- und Finanzausschuß
 - 2. Bau- und Umweltausschuß
 - 3. Ausschuß für Soziales, Sport und Kultur

(3) Die Ausschüsse haben höchstens 7 Mitglieder. Die Gemeindevertretung kann den Ausschüssen bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen.

§ 3 Gemeindevertretung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt

§ 4 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordnete	= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
Mitglied des Ortsbeirates	= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung werden unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Allertshofen/Hoxhohl, Asbach, Brandau, Ernsthofen, Herchenrode, Klein-Bieberau/Webern, Lützelbach, Neunkirchen und Neutsch werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Für die Ortsbezirke gelten die jeweiligen Gemarkungsgrenzen.
- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsteil Allertshofen/Hoxhohl	aus 7 Mitglieder
im Ortsteil Asbach	aus 7 Mitgliedern
im Ortsteil Brandau	aus 9 Mitgliedern
im Ortsteil Ernsthofen	aus 7 Mitgliedern
im Ortsteil Herchenrode	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Klein-Bieberau/Webern	aus 7 Mitgliedern
im Ortsteil Lützelbach	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Neunkirchen	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Neutsch	aus 5 Mitgliedern

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem Mitteilungsblatt „Modautal-Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Mitteilungsblatt „Modautal-Nachrichten“ den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus im Ortsteil Brandau, Odenwaldstr. 34, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum) Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 a

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 11.7.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 8.2.2000, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Modautal, den 24.10.2001

Der Gemeindevorstand
Schellhaas, Bürgermeister

